

RS Vwgh 2001/9/19 99/16/0091

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/03 Steuern vom Vermögen

Norm

BAO §37;

BAO §45 Abs2;

GrStG §2 Z3 litb;

GrStG §3 Abs1 Z3 lita;

Rechtssatz

Solange sich die Tätigkeit des Vereins im Rahmen des§ 45 Abs 2 BAO bewegt, kann (etwa bei einer aufwändigen Vollbetreuung eines Behinderten mit sehr geringem Einkommen) im Einzelfall auch bei Hingabe des gesamten Einkommens einer hilfsbedürftigen Person eine Tätigkeit immer noch miltätig sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999160091.X04

Im RIS seit

06.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at